

32. Nach physikalischen Gesetzen wirkt sich die größere Geschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs in höherem Maße aus, als ein größeres Gewicht des Fahrzeugs.

KFG §§ 7, 17.

V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Mai 1944 (V 137/1943).

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht Köln.

In Sachen des Kraftfahrers Heinrich *Wiest* in Köln, Klägers und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ruland in Leipzig,

gegen

1. den Kaufmann Hans *Helge* in Düren,

2. den Kraftfahrer Helmuth *Jacobs* in Düren, Beklagte und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig, hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Brandis und die Reichsgerichtsräte Witthöfft, Böhmer, Neuß, Denecke für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 8. September 1943 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen. — Von Rechts wegen

Tatbestand

Am 20. Oktober 1943 gegen 20 Uhr ist der Kraftwagen des Klägers außerhalb von Köln auf der Dürener Straße mit einem aus der entgegengesetzten Richtung kommenden, dem Beklagten zu 1) gehörigen und von dem Beklagten zu 2) gesteuerten Personenkraftwagen zusammengestoßen. Beide Wagen wurden erheblich beschädigt, auch wurden beide Fahrer und die Insassen des klägerischen Wagens verletzt. Für den ihm entstandenen Sach- und Körperschaden nimmt der Kläger beide Beklagten auf Ersatz in Anspruch mit der Begründung, daß der Zusammenstoß auf alleiniges Verschulden des Beklagten zu 2) zurückzuführen sei, weil der von ihm gesteuerte Wagen auf der Mitte der Straße gefahren und beim Schneiden der Kurve auf die linke Straßenseite gekommen sei. Die Beklagten machen dagegen geltend, daß der Zusammenstoß allein auf das zu schnelle und unvorsichtige Fahren des Klägers zurückzuführen sei.

Während das Landgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen hat, daß sich der Hergang nicht mehr hinreichend aufklären lasse, hat das Oberlandesgericht dem Kläger sowohl auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes wie des § 823 BGB ein Drittel des entstandenen Schadens zugebilligt; demgemäß hat es

die Zahlungsansprüche des Klägers, soweit sie nicht auf die öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind, zu einem Drittel dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz jedes zukünftigen Schadens zu einem Drittel festgestellt. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des vollen Schadens, während diese die Zurückweisung der Revision beantragen.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß beide Kraftwagen zur Zeit des Unfalls wegen Fliegeralarms ohne Licht gefahren seien, daß beide Fahrer sich nach ihrer unwiderlegten Behauptung rechts gehalten hätten, daß die Betriebsgefahr beider Wagen gleich hoch gewesen sei und daß die Geschwindigkeit des Klägers 30 bis 35 km, diejenige des Beklagten zu 2) dagegen nur 25 km betragen habe. Es erblickt also ersichtlich in der größeren Geschwindigkeit des klägerischen Wagens die vorwiegende Ursache für den Umfang des entstandenen Schadens und legt dem Kläger deshalb den größeren Teil, nämlich $\frac{2}{3}$ des Schadens auf. Seine für die Entscheidung maßgebende Feststellung gründet es allein auf die bei der polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben der beiden Fahrer, die nach seiner Ansicht gleichen Glauben verdienen, mißt dagegen den gerichtlichen Bekundungen der Insassinnen des klägerischen Wagens im Hinblick auf deren frühere polizeiliche Aussagen und die gesamten Umstände keine Beweiskraft zu, ebensowenig den an der Unfallstelle gefundenen Spuren, da diese erst vierzehn Stunden nach dem Unfall durch die Polizei festgestellt worden seien.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts liegt im wesentlichen auf tatsächlichem, dem Revisionsverfahren verschlossenen Gebiet und ist auch sonst frei von Rechtsirrtum. Denn es liegt nur im Rahmen der dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung, ob und aus welchen Gründen er den Bekundungen von Zeugen oder den nach dem Unfall vorgefundenen Spuren Beweis beimessen will. Rechtlich ist es daher nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht sowohl den Bekundungen der im zweiten Rechtszuge vernommenen Zeugen wie den erst vierzehn Stunden nach dem Unfall amtlich festgestellten Spuren keine Bedeutung beilegt und es aus den angeführten Gründen ablehnt, Folgerungen für die Fahrweise der beiden Fahrer daraus zu ziehen, insbesondere dafür, ob der Kläger sich vor dem Zusammenstoß genügend rechts gehalten hat und ob der Beklagte zu 2 auf seine Fahrbahn gekommen ist. Es bedarf deshalb auch keines Eingehens darauf, ob die Schlüsse, die von der Revision aus den Bekundungen der Zeuginnen und aus der auf den Lichtbildern erkennbaren Kratzspur gezogen werden, zutreffend sind.

Daraus, daß das Berufungsgericht die Angaben der beiden Fahrer über ihr Rechtsfahren nicht für widerlegbar hält, folgt keineswegs, daß der Kläger alle ge-

botene Sorgfalt angewendet haben müßte. Das würde nach der Sachlage nur dann der Fall sein, wenn er sich scharf rechts gehalten hätte. Letzteres hat das Berufungsgericht aber nicht festgestellt; es ist vielmehr ersichtlich davon ausgegangen, daß beide Fahrer sich mit ihren Wagen zwar auf der rechten Fahrbahn, aber doch nahe an der Mitte gehalten haben und daß es dann infolge Dunkelheit und mangels jeder Beleuchtung der Wagen zu deren seitlichem Zusammenstoß gekommen ist.

Ohne Bedeutung ist das Vorbringen der Revision, daß das Berufungsgericht die Grundsätze der Rechtsprechung über die Beweisführung bei Ausgleich des Schadens gemäß § 17 KFG verkannt habe. Denn das Berufungsgericht hat seine Entscheidung nicht von solcher Beweislast abhängig gemacht, sondern sie auf Grund der von ihm festgestellten, für die Abwägung in Frage kommenden Umstände – fehlende Beleuchtung, Fahrtrichtung, Betriebsgefahr und Geschwindigkeit – getroffen, auch nicht etwa die Unaufklärbarkeit einzelner Umstände dem Kläger zugerechnet.

Unbegründet sind schließlich die Angriffe der Revision gegen die Schlußfolgerung, die das Berufungsgericht aus der Lage der beiden Wagen nach dem Zusammenstoß für die Frage ihrer Geschwindigkeit gezogen hat. Es gründet seine Feststellung, daß der Kläger eine Geschwindigkeit von 30–35 km/st, der Beklagte zu 2 dagegen eine solche von nur 25 km/st gehabt habe, in erster Linie auf die Angaben der beiden Fahrer bei ihrer polizeilichen Vernehmung und mißt ihnen ersichtlich deshalb volle Beweiskraft zu, weil sie durch den Umstand bestätigt würden, daß der Wagen des Klägers beim Zusammenstoß bis zum linken Straßenrand herumgerissen, der Wagen des Beklagten dagegen nur bis zur Straßenmitte gelangt sei. Die Revision hält diese Annahme für rechtlich bedenklich, weil der Schluß aus der Lage der beiden Wagen den allgemeinen Erfahrungssätzen des täglichen Lebens und insbesondere der Mechanik widerspreche. Für den Standort des Wagens sei nicht so sehr die Geschwindigkeit, als vor allem die bewegte Masse von Bedeutung; der Wagen des Klägers sei aber mit vier erwachsenen Personen besetzt gewesen, während der Beklagte zu 2 allein in seinem Wagen gesessen habe; deswegen habe der klägerische Wagen die größere Wucht gehabt. Diese Ausführungen können indessen nicht als zutreffend anerkannt werden. Denn für die Frage, welcher Kraftwagen bei einem Zusammenstoß die größere Stoßkraft hat, ist, worauf auch der Sachverständige im Strafverfahren hingewiesen hat, nicht so sehr das Gewicht des Wagens, wie dessen Geschwindigkeit entscheidend, weil nach dem physikalischen Grundgesetz $m \cdot v^2 \div 2$ die Energie eines bewegten Körpers sich aus der Wirkung der Masse (des Gewichts) und dem Quadrat der Geschwindigkeit ergibt. Da somit bei der Bewegung eines Körpers dessen Gewicht mit dem Einfachen, seine Geschwindigkeit aber mit dem Mehrfachen in Erscheinung tritt, muß eine größere Geschwindigkeit sich in einem höheren Maße als ein größe-

ren Gewicht auswirken. Daraus folgt, daß die dem Kraftwagen beim Zusammenstoß innewohnende lebendige Kraft mehr auf der Geschwindigkeit als auf dem Gewicht beruht und daß die Gewichtsunterschiede schon sehr groß sein müssen, wie etwa bei einem kleinen Personenwagen und einem schweren Lastzug, um die größere Wirkung einer höheren Geschwindigkeit auszugleichen. In allen anderen Fällen wird nicht, wie die Revision meint, der schwerere, sondern der schnellere Wagen infolge seines Beharrungsvermögens beim Zusammenstoß weiter fortgerissen, und nicht so sehr der leichtere, sondern der langsamere Wagen abgestoppt werden. Es ist deshalb möglich und zulässig, aus der Lage zweier Kraftwagen nach einem Zusammenstoß Rückschlüsse auf die vorher von ihnen eingehaltene Geschwindigkeit zu ziehen. Auch im vorliegenden Fall kann ein solcher Schluß nicht beanstandet werden. Denn da die Betriebsgefahr der beiden Wagen vom Berufungsgericht gleich hoch bewertet worden ist – was auch die Revision an sich nicht beanstandet –, so ist davon auszugehen, daß das Gewicht beider Kraftwagen ungefähr gleich hoch angenommen werden sollte. Das Gewicht des klägerischen Wagens, das nach den polizeilichen Feststellungen 965 kg betragen hat, ist dabei durch die Besetzung mit drei jüngeren weiblichen Personen allenfalls um etwa 1/4 erhöht worden, während sich die um 10 km/st größere Geschwindigkeit des Klägers nach dem Gesagten mit einem Vielfachen ausgewirkt hat. Das größere Beharrungsvermögen des klägerischen Wagens beruhte somit entgegen der Meinung der Revision ersichtlich auf seiner größeren Geschwindigkeit und nicht auf dem größeren Gewicht des Wagens.

Gerade im Hinblick auf diese erhöhte Wirkung der größeren Geschwindigkeit des Klägers war es auch gerechtfertigt, ihm den größeren Teil des entstandenen Schadens aufzuerlegen, da die herauf beruhende größere Wucht seines Wagens für den Umfang des Schadens von wesentlicher Bedeutung gewesen ist, während das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß auf Grund seiner unanfechtbaren Feststellungen die sonstigen, oben bereits erwähnten, bei beiden Wagen vorhandenen Umstände – fehlende Beleuchtung u. s. w. – gleich bewerten konnte.

Die Schadensverteilung war somit rechtlich nicht zu beanstanden und deshalb die Revision zurückzuweisen.

33. Der Ehemann ist durch Übernahme einer Verpflichtung gegenüber seiner Ehefrau, ein von ihr vor der Ehe geborenes Kind als von ihm erzeugt anzuerkennen, nicht daran gehindert, die Legitimation des Kindes durch ihn anzufechten, wenn er nicht der Erzeuger des Kindes ist.